

Klausur Nr. 1669

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Fiona Fischer
Rechtsanwältin
(...) Straubing
Kaiserstraße 88

Straubing, 21. Dezember 2024

An das
Amtsgericht Straubing
(...) Straubing
per beA

Klage

In dem Rechtsstreit

Kuno Kaiser, Kaiserstraße 14, (...) Straubing

- Kläger -

gegen

Güttler & Co. Werbetext KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter
Martin Güttler, Brucknerstraße 14b, (...) Straubing

- Beklagte zu 1) -

Martin Güttler, Brucknerstraße 14b, (...) Straubing

- Beklagter zu 2) -

Karl Beisl, Mahlerstraße 5, (...) Straubing

- Beklagter zu 3) -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an Herrn Vasco Ruck, Ohmstraße 45 in (...) Straubing, 3.400 € nebst Zinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit 17. Oktober 2021 zu bezahlen und die Kosten der Klage zu tragen.
2. Die Beklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich die Beklagten in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklären.

Begründung:

Der Kläger macht im eigenen Namen und mit Ermächtigung durch Herrn Vasco Ruck eine erfüllungshalber an diesen abgetretene Forderung gegen die Beklagten geltend. Der Kläger betreibt in Straubing einen Fachhandel und Servicebetrieb für Elektronikprodukte.

Die Beklagte zu 1) ist eine Werbegesellschaft mit Sitz in Straubing, die dem Kläger eine Kaufpreisforderung aus dem Jahre 2021 über 3.400 € schuldig geblieben ist. Die beiden anderen Beklagten sind haftende Gesellschafter der Beklagten zu 1). Diese Gesellschaft wurde im Jahre 2019 von dem Beklagten zu 2) sowie mehreren Kommanditisten begründet und ins Handelsregister eingetragen.

Am 30. Juli 2021 bestellte der Beklagte zu 2), der sich als „einziger Geschäftsführer“ bezeichnete, beim Kläger namens der Gesellschaft mehrere Büroleuchten zum Preis von insgesamt 3.400 €.

Beweis: Kaufvertragsurkunde vom 30. Juli 2021 (Anlage K₁).

Geliefert hat der Kläger diese Leuchten mit seinen Mitarbeitern dann am 4. August 2021. Diese hat der Beklagte zu 2) auch noch am selben Tag als ordnungsgemäß akzeptiert.

Beweis: Empfangsbestätigung vom 4. August 2021 (Anlage K₂).

Die Rechnung über 3.400 € ist auf den 8. August 2021 datiert und wurde dem Beklagten zu 2) persönlich noch selben Tag übergeben.

Beweis: Rechnung vom 8. August 2021 (Anlage K₃).

Als der Kläger in seiner Firma kürzlich einiges umräumen musste, ist er unter anderem auch auf die Rechnung über diesen Vorgang gestoßen und auf die Fotokopie eines Schreibens vom 15. Oktober 2021, das der Beklagten zu 1) am 16. Oktober 2021 per Post zugeing und in dem er die Beklagte zu 1) unter der Überschrift „Mahnung“ unter Androhung rechtlicher Schritte zur Zahlung aufforderte.

Durch irgendein Missgeschick seitens der Mitarbeiter des Klägers wurde damals offenbar übersehen, dass diese Rechnung auch hiernach immer noch nicht bezahlt wurde. Daher wurde zunächst versäumt, weitere Schritte einzuleiten.

Erst vor einigen Wochen wurde die offene Rechnung dann entdeckt, woraufhin der Kläger die Beklagte zu 1) durch E-Mail vom 15. November 2024 erneut auf den Vorgang hinwies und zur unverzüglichen Zahlung aufforderte.

Der Beklagte zu 2) erklärte namens der Beklagten zu 1) daraufhin am 22. November 2024 – ebenfalls durch E-Mail – „längst bezahlt, zudem ohnehin verjährt.“

Beweis: Ausdruck der E-Mail vom 22. November 2024 (Anlage K₄).

Richtig ist: Die Beklagte zu 1) hat bis heute nicht bezahlt, und die Beklagten zu 2) und zu 3) als Gesellschafter müssen dafür ebenfalls haften. Der Beklagte zu 3) war zwar nicht von Anfang an Gesellschafter, wurde es aber später, sodass er zumindest nach § 127 HGB (analog) haftet.

Der Zinsanspruch stützt sich auf die Mahnung vom 15. Oktober 2021.

Zum Hintergrund des konkreten Klageantrags auf Zahlung an Herrn Vasco Ruck, Ohmstraße 45 in (...) Straubing, ist Folgendes vorzutragen:

Hintergrund dieses Vorgehens ist, dass der Kläger selbst Verbindlichkeiten bei Herrn Ruck hat und sich mit diesem am 5. Dezember 2024 geeinigt hatte, ihm erfüllungshalber seine Ansprüche gegen die Beklagten abzutreten. Herr Ruck solle hiernach nur gegen den Kläger / Zedenten vorgehen können, wenn bzw. soweit die abgetretene Forderung nicht ausreicht, um seine Ansprüche gegen den Kläger zu befriedigen.

Beweis: Abrede vom 5. Dezember 2024 (Anlage K₅).

Da Herr Ruck aber nicht in den laufenden Rechtsstreit verwickelt werden wollte, erteilte er dem Kläger den Auftrag und die Ermächtigung, diesen mit dem Ziel einer Erfüllung der Klageforderung an ihn zu führen.

Beweis: Abrede vom 5. Dezember 2024 (Anlage K₅).

Ein solches Vorgehen ist unproblematisch zulässig.

Fiona Fischer
Rechtsanwältin

Anlage zur Klageschrift:

Straubing, 5. Dezember 2024

Abtretungsabrede

Kuno Kaiser, Kaiserstraße 14, (...) Straubing

schuldet

Vasco Ruck, Ohmstraße 45 in (...) Straubing

einen Betrag von 4.000 €.

Herr Kaiser tritt deswegen seine Forderungen (samt Zinsansprüchen) gegen die Gütler & Co. Werbetext KG, Brucknerstraße 14b, (...) Straubing und deren Gesellschafter, die der Klageschrift vom 21. Dezember 2024 zugrunde liegen, an Herr Ruck ab.

Die Forderung des Herr Ruck gegen Herrn Kaiser erlischt nicht unmittelbar mit dieser Abtretung, sondern erst mit tatsächlichem Geldfluss.

Vasco Ruck beauftragt gleichzeitig Herrn Kaiser, die abgetretene Forderung in dem bereits eingeleiteten Rechtsstreit in eigenem Namen zugunsten des Vasco Ruck durchzusetzen und erteilt ihm hierzu die Erlaubnis.

Kuno Kaiser

Vasco Ruck

Am 9. Januar 2025 erstellte das Gericht nach richterlicher Festsetzung des vorläufigen Streitwerts eine Gerichtskostenrechnung, die der Prozessvertreterin des Klägers am 10. Januar 2025 zuzuging. Der Kläger zahlte den Prozesskostenvorschuss am 20. Januar 2025 ein.

Daraufhin wurde die Klageschrift den Beklagten am 24. Januar 2025 ordnungsgemäß zugestellt. Die Zustellung an den Beklagten zu 3) erfolgte an seine neue Adresse in Regensburg, Brahmsstraße 27. Der Kläger hatte nämlich erfahren, dass der Beklagte zu 3) seinen Wohnsitz am 31. Dezember 2024 dorthin verlegt hatte, und dies dem Gericht rechtzeitig mitgeteilt.

Diese Zustellung erfolgte unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Benjamin Böck
Rechtsanwalt
(...) Straubing
Brucknerstraße 12

Straubing, 3. Februar 2025

An das
Amtsgericht Straubing
(...) Straubing
per beA

In dem Rechtsstreit

Kaiser gegen Güttler & Co. Werbetext KG u.a.
Az.: 3 C 1499/24

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagten vertrete. Ich werde beantragen, die Klage abzuweisen.

Benjamin Böck
Rechtsanwalt

Benjamin Böck
Rechtsanwalt
(...) Straubing
Brucknerstraße 12

Straubing, 14. Februar 2025

An das
Amtsgericht Straubing
(...) Straubing
per beA

In dem Rechtsstreit

Kaiser gegen Güttler & Co. Werbetext KG u.a.

Az.: 3 C 1499/24

möchte ich nun fristgerecht begründen, warum die Klage abzuweisen ist.

Begründung:

Die Klage ist schon unzulässig. Insbesondere ist das Vorgehen mit einem an einen Dritten abgetretenen Anspruch nicht zulässig, weil dies den Beklagten nicht zumutbar ist. Im Falle der Klageabweisung müssten die Beklagten nämlich befürchten, vom Zessionar der Forderung erneut in Anspruch genommen zu werden, weil dieser als Forderungsinhaber nicht Partei des jetzigen Rechtsstreits ist.

Aber auch in der Sache ist die Forderung unberechtigt.

Richtig ist zunächst, dass der vom Kläger geltend gemachte Vertrag Ende Juli 2021 tatsächlich geschlossen wurde und die Ware kurz darauf auch geliefert wurde.

Es ist aber unerhört, dass solche Dinge nach so langer Zeit noch aufgewärmt werden, wo kein Mensch mehr Quittungen hat. Meine Mandantschaft ist sich nämlich sicher, dass die Sache längst bezahlt worden war. Wir erheben daher die Einrede der Erfüllung. Der Kläger wird gewiss nicht beweisen können, dass er das Geld noch nicht bekommen hat.

Weiterhin erhebe ich auch die Einrede der Verjährung. Als die Klage zugestellt wurde, war die Verjährungsfrist längst abgelaufen.

Hinsichtlich des Beklagten zu 3) rüge ich bereits die örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Der Beklagte zu 3) hat am 31. Dezember 2024 seinen Wohnsitz nach Regensburg verlegt (Brahmsstraße 27), wo ihm die Klage auch zugestellt worden ist. Also wäre das Amtsgericht Regensburg zuständig.

Außerdem würde der Beklagte zu 3) ohnehin nicht haften. Die Klageschrift verschweigt nämlich, dass er nach Gesellschaftsvertrag und Handelsregister nur Kommanditist ist und seine eingetragene Einlage von 20.000 € längst bezahlt hat.

Beweis: Kontoauszüge über Zahlung an die Beklagte zu 1) vom 20. Februar 2022 (Anlage)

Eine solche Beschränkung muss richtigerweise auch gegenüber § 127 HGB gelten.

Aber auch in zeitlicher Hinsicht ist der Klägervortrag zum Beklagten zu 3) völlig unschlüssig. Wie dem Handelsregister unschwer entnommen werden kann, ist der Aufnahmevertrag der vorherigen Gesellschafter mit dem jetzigen Beklagten zu 3) am 22. Juli 2021 geschlossen worden. Am 16. August 2021 wurde dieser Kommanditistenbeitritt zum 22. Juli 2021 dann ins Handelsregister eingetragen. § 127 HGB ist daher weder direkt noch analog einschlägig.

Der Kläger hat bei Vertragsschluss gewusst, dass der Beklagte zu 3) nur Kommanditist mit einer Einlage von 20.000 € sein und der Beklagte zu 2) als einziger persönlich haften sollte. Daher kommt auch keine Rechtsscheinhaftung in Betracht.

Hilfsweise erkläre ich seitens der Beklagten zu 1) die Aufrechnung mit einer Forderung der Beklagten zu 1) über 600 € gegen den Kläger.

Dabei geht es um Folgendes:

Anlässlich der Lieferung der Kaufsachen am 4. August 2021 vereinbarte man die Erstellung eines Vorschlags für einen „peppigen“ Internetauftritt über das Unternehmen des Klägers, wofür der Kläger 600 € entrichten sollte.

Diese Dienstleistung wurde von der Beklagten zu 1) in den Folgemonaten auch ordnungsgemäß ausgeführt. Am 15. November 2021 wurde dem Kläger ein sehr schöner Entwurf vorgelegt. Daher ist ein Anspruch entstanden, den er nicht bezahlt hat. Ob er den Entwurf in der Folgezeit wirklich nutzte oder nicht, ist für das Bestehen des Anspruchs unerheblich.

Diese Aufrechnung hat dann aus gesellschaftsrechtlichen Gründen zwangsläufig auch Wirkung für alle Beklagten.

Die Klage ist also in jedem Fall eindeutig abzuweisen.

Benjamin Böck
Rechtsanwalt

Die Zustellung dieses Schriftsatzes an den Kläger erfolgte am 18. Februar 2025. Der Kläger wurde aufgefordert, nochmals Stellung zu nehmen.

Fiona Fischer
Rechtsanwältin
(...) Straubing
Kaiserstraße 88

Straubing, 4. März 2025

An das
Amtsgericht Straubing
(...) Straubing
per beA

In dem Rechtsstreit

Kaiser gegen Güttler & Co. Werbetext KG u.a.

Az.: 3 C 1499/24

möchte ich auf die Klageerwiderung hin zur Begründung der Klageforderung weiter Folgendes ausführen:

Der Kläger ist sich völlig sicher, dass die Forderung noch nicht bezahlt worden ist. Er hatte sie nur vergessen, weil die Unterlagen in einem falschen Aktenordner waren.

Verjährung liegt nicht vor. Zum einen verweise ich auf meinen Vortrag in der Klageschrift über die E-Mail-Korrespondenz vom 15. November 2024 bzw. 22. November 2024. Diese Korrespondenz stellt ein Verhandeln im Sinne des Gesetzes dar, das die Verjährung verhindert hat. Überdies wurde die Klage rechtzeitig vor Jahresende bei Gericht eingereicht. Auf Verzögerungen der Zustellung kommt es für die Verjährung nicht an.

Auch die Hilfsaufrechnung kann ich nicht akzeptieren.

Der von der Beklagten zu 1) geschlossene Vertrag kam nie wirksam zustande. Die Beklagte zu 1) hatte zwar ein entsprechendes Angebot gemacht. Dass der Kläger sich darauf eingelassen hätte, ist aber reines Wunschdenken der Beklagtenseite. Maximal hat der Kläger damals ein „muss ich mal sehen“ geäußert und später keine weiteren zustimmenden Erklärungen abgegeben. Stattdessen hat er einem Mitarbeiter der Beklagten wenige Tage später am Telefon ausdrücklich die Ablehnung des Angebots erklärt. Als die jetzige Beklagtenseite ihm dann ihre angeblichen Arbeitsergebnisse später vorlegen wollte, war er völlig überrascht und hat sich darauf nicht eingelassen.

Unseres Erachtens ist dieser Streit aber ohnehin schon längst endgültig geklärt. Im Jahre 2022 wurde zwischen der jetzigen Beklagten zu 1) und dem Kläger schon einmal über diese angebliche Forderung vor Gericht gestritten (Az. 7 C 1519/22). Dabei ging es um folgende Vorgänge:

Der Kläger hatte von seinem Onkel Otto Oppel eine Darlehensforderung geerbt. Dieser gutmütige alte Herr Oppel hatte sich vom Beklagten zu 2), den er aus dem Kegelverein kannte, dazu überreden lassen, der Beklagten zu 1) am 4. Mai 2019, also in der Phase der Gründung dieser Gesellschaft, ein Darlehen über 2.000 € zu gewähren. Das Darlehen war am 1. Mai 2020 zur Rückzahlung fällig geworden.

Da die Schuld nicht erfüllt wurde, leitete Herr Otto Oppel ein Mahnverfahren ein. Dieses endete mit einem Vollstreckungsbescheid vom 22. Oktober 2020, gegen den die jetzige Beklagte zu 1) keine Rechtsbehelfe einlegte.

Otto Oppel verstarb am 1. April 2022 und wurde vom Kläger beerbt. Eine Vollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid hatte bis dahin nicht stattgefunden.

Daher drohte der jetzige Kläger der jetzigen Beklagten zu 1) die Vollstreckung aus diesem geerbten Titel an. Daraufhin erhob diese am 2. September 2022 eine Vollstreckungsgegenklage gegen den Vollstreckungsbescheid. Diese Klage stützte sie auf eine Aufrechnung mit der angeblichen Forderung aus dem angeblichen „Website-Vertrag“ vom 4. August 2021, die sie in der damaligen Klageschrift erklärte. Diese Aufrechnung wurde also auf dieselbe Forderung gestützt, mit der die Beklagte zu 1) auch jetzt wieder aufrechnen will.

Schon damals hatte die jetzige Beklagte zu 1) und damalige Klägerin damit keinen Erfolg: Weil das Gericht diese Gegenforderung der jetzigen Beklagten zu 1) und damaligen Klägerin nicht anerkannte, hat es die Vollstreckungsgegenklage abgewiesen.

Beweis: Urteil des Amtsgerichts Straubing vom 16. Dezember 2022, Az. 7 C 1519/22 (Kopie in Anlage).

Daher darf das jetzt angerufene Gericht diese angebliche Forderung aus dem angeblichen Vertrag über den „Internetauftritt“ vom 4. August 2021 nun nicht mehr berücksichtigen.

Die Zuständigkeitsrüge hinsichtlich des Beklagten zu 3) geht ins Leere. Als der Beklagte zu 3) am 31. Dezember 2024 seinen Wohnsitz nach Regensburg verlegte, war die Klageschrift längst bei Gericht eingegangen. Nachträgliche Veränderungen können keinesfalls mehr Einfluss auf die Zuständigkeit haben.

Unzweifelhaft greift materiell-rechtlich auch eine Gesellschafterhaftung des Beklagten zu 3) ein. Dass dieser seine Einlage geleistet hat, wird hiermit sicherheitshalber mit Nichtwissen bestritten. Ich gehe aber aus Rechtsgründen auch davon aus, dass es für die Haftung des Beklagten zu 3) auch nicht von Belang sein wird, er also unabhängig davon ohne betragsmäßige Obergrenze haftet.

Insoweit ist mit Entschiedenheit zu bestreiten, dass der Kläger bei Kaufvertragsabschluss wusste, dass der Beklagte zu 3) nur Kommanditist mit einer Einlage von 20.000 € sein sollte. Er hat vielmehr von diesem Beitrittsvorgang bei Vertragsschluss noch überhaupt nichts gewusst. Erst durch die spätere juristisch fundierte Überprüfung des Handelsregisters zwecks Vorbereitung der Klage bekam er Kenntnis von dem damaligen Beitrittsvorgang samt seiner erst einige Wochen später erfolgten Handelsregistereintragung.

Fiona Fischer
Rechtsanwältin

Dieser Klägerschriftsatz wurde am 6. März 2025 zugestellt.

Anlage zum Klägerschriftsatz vom 4. März 2025:

Auszug aus dem Endurteil des Amtsgerichts Straubing vom 16. Dezember 2022 im Verfahren der Güttler & Co. Werbetext KG (Klägerin) gegen Kuno Kaiser (Beklagter), Az. 7 C 1519/22.

(...)

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils insgesamt vollstreckbaren Geldbetrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

..... (entspricht dem Vortrag des jetzigen Klägers aus dem Schriftsatz vom 4. März 2025: Vollstreckungsgegenklage gegen einen Mahnbescheid über 2.000 € gestützt auf Aufrechnung über 600 € mit einem angeblichen Anspruch aus einem Vertrag über die Erstellung eines „Internetauftritts“.).

Entscheidungsgründe:

Die Vollstreckungsgegenklage gemäß §§ 767, 795, 796 ZPO ist zulässig, aber unbegründet.

(...)

Allerdings ist die Klage unbegründet. Die von der Klägerin erklärte Aufrechnung in Höhe von 600 € mit der Forderung aus dem von ihr behaupteten Vertrag über die Erstellung eines Internetauftritts vom 4. August 2021 greift nicht durch.

Die Aufrechnung ist zwar nicht präkludiert gemäß § 796 Abs. 2 ZPO, weil die von der Klägerin geltend gemachte Aufrechnungslage nicht vor dem maßgeblichen Zeitpunkt eintrat. (...)

Allerdings greift die Aufrechnung aus sachlichen Gründen nicht durch, weil nach dem Parteivortrag nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Klägerin Inhaberin einer fälligen Gegenforderung ist.

Auf die vom Beklagten vorgebrachten Einwände hin konnte die Beklagte nicht dartun, dass zwischen den Parteien ein wirksamer mündlicher Vertrag des behaupteten Inhalts geschlossen worden war. (...)

Auch andere Ansprüche bestehen nicht, insbesondere nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung. (...)

Ringelmann

Richterin am Amtsgericht

Benjamin Böck
Rechtsanwalt
(...) Straubing
Brucknerstraße 12

Straubing, 20. März 2025

An das
Amtsgericht Straubing
(...) Straubing
per beA

In dem Rechtsstreit

Kaiser gegen Güttler & Co. Werbetext KG u.a.

Az.: 3 C 1499/24

möchte ich erneut zum laufenden Verfahren Stellung nehmen.

Die Klageforderung ist ohne Zweifel verjährt. Zum einen hat die Beklagte zu 1) im November 2024 zu keinem Zeitpunkt mit dem Kläger verhandelt. Sie hat auf die Zahlungsaufforderung hin einige Tage geschwiegen und dann die Forderung zurückgewiesen.

Zum anderen wurde den Beklagten die Klage auch viel zu spät zugestellt. Insoweit hat die Klägerseite ganz offensichtlich nicht genug getan, um eine schnelle Zustellung herbeizuführen.

Das Verteidigungsvorbringen gegenüber der Hilfsaufrechnung geht ins Leere.

Die Umstände des Zustandekommens des damaligen Urteils sind skandalös, weil das damals entscheidende Gericht die Beweislast falsch beurteilt hat. Das Rechtsstaatsprinzip macht es daher zwingend erforderlich, dass dies noch einmal überprüft wird. Außerdem ist vorliegend auch ein völlig anderer Streitgegenstand gegeben als bei der damaligen Klage: Während es damals – wie schon der Kläger in tatsächlicher Hinsicht zutreffend vorträgt – um eine titulierte Gelddarlehensforderung und die Aufrechnung gegen diese ging, geht es bei der jetzigen Klage um eine angebliche Kaufpreisforderung.

Im Tenor des von Klägerseite vorgelegten Urteils steht überdies kein Wort von der Forderung des Beklagten, und nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen ist der Tenor das Einzige an einem Urteil, was in rechtskräftiger Bindung erwachsen

könnte.

Keinesfalls kann eine solche Entscheidung auch gegenüber den Beklagten zu 2) und zu 3) irgendeine Wirkung entfalten. Diese waren beide an dem damaligen, allein gegen die jetzige Beklagte zu 1) geführten Rechtsstreit nicht als Partei beteiligt. Das wird auch der Kläger nicht bestreiten.

Auch materiell-rechtlich ist diese Forderung durch die damalige Aufrechnungserklärung nicht erloschen, weil die Aufrechnung wegen der Entscheidung des Gerichts keinerlei positive Wirkungen hatte, also auch nicht in negativer Hinsicht die Wirkung von § 389 BGB eintreten konnte.

Der Beweis des Zustandekommens des Vertrags sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer hieraus resultierenden Verpflichtungen zur Erstellung des Internetauftritts aus dem Vertrag vom 4. August 2021 wird der Beklagten zu 1) diesmal aber gelingen.

Beweis: Parteieinvernahme des Beklagten zu 2); Sachverständigen-Gutachten nach Auswahl des Gerichts

Im Übrigen: Die Tatsache, dass der Kläger im damaligen Prozess kein Wort über die nun streitgegenständliche Kaufpreisforderung vom 30. Juli 2021 verloren hat, zeigt klar, dass mit dieser jetzigen Klage etwas faul ist. Es ist hiernach doch offenkundig, dass er sie damals selbst als erfüllt angesehen hat.

Zur Haftung des Beklagten zu 3):

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Einlageleistung unschwer möglich ist, sodass der Kläger seine insoweit aussichtslose Klage besser zurücknehmen sollte.

Soweit sich die Klägervertreterin kryptisch äußert, dass es darauf angeblich sowieso nicht ankäme, muss dem entschieden widersprochen werden. Anscheinend will die Klage auf eine Art Rechtsscheinhaftung hinaus.

Dies geht in keinem Fall an, da die Klägerseite ja selbst vorträgt, erst später durch Handelsregisterkontrolle vom Beitritt und seiner Eintragung erfahren zu haben. Also ergibt sich bereits aus dem Klägervorbringen selbst, dass im entscheidenden Moment des Abschlusses des Kaufvertrags kein Vertrauen / Rechtsschein hinsichtlich einer – noch dazu unbegrenzten – Haftung des Beklagten zu 3) existiert hat. Insoweit sind Klägervortrag und Klägerziel in sich widersprüchlich.

Benjamin Böck
Rechtsanwalt

Amtsgericht Straubing
Az.: 3 C 1499/24

Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2025

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Dr. Holter.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Kaiser gegen Güttler & Co. Werbetext KG u.a.

erschieden bei Aufruf zur Güteverhandlung

für den Kläger Rechtsanwältin Fischer,

für die Beklagten Rechtsanwalt Böck.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert.

Eine gütliche Einigung scheiterte.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag auf Zahlung an den Zessionar aus der Klageschrift vom 21. Dezember 2024.

Der Beklagtenvertreter beantragt die vollständige Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit, hilfsweise als unbegründet.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen.

Die Parteien diskutieren den von Beklagtenseite als Beweismittel vorgelegten Kontoauszug der Deutschen Bank Straubing vom 20. Februar 2022.

Die Klägervertreterin erklärt, die Zahlung der Einlage seitens des Beklagten zu 3) durch Überweisung vom 20. Februar 2022 nun unstreitig zu stellen. An seiner vollen Haftung würde ihrer Ansicht nach dies aber nichts ändern.

Die Vorsitzende weist darauf hin, (...)

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 12.

Dr. Holter
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Brunnel
Justizsekretärin als U.d.G.

Der von Beklagtenseite als Beweismittel vorgelegte Kontoauszug der Deutschen Bank Straubing datiert auf den 20. Februar 2022 und betrifft ein Konto der Beklagten zu 1).

Er enthält einen Eingang einer Zahlung des Beklagten zu 3) auf dem Konto der Beklagten zu 1) in Höhe von 20.000 € sowie den Vermerk „wegen Einlageleistung“.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Das Rubrum, die Streitwertfestsetzung und die Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise wurden erteilt. Die Anwaltschriftsätze wurden alle korrekt im elektronischen Verfahren nach § 130a ZPO übermittelt und gingen jeweils noch am selben Tag ihrer Datierung bei Gericht ein.

Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle angesprochenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfgutachten zu erörtern.

Es ist davon auszugehen, dass alle Anlagen den von den Parteien behaupteten Inhalt haben, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.